

Arbeitsmittelbetriebsanweisung

Tätigkeit: Umgang mit Hubarbeitsbühnen

1. Anwendungsbereich

Umgang mit Hubarbeitsbühnen

2. Gefahren für Mensch und Umwelt



Gefahren durch das Benutzen von Hubarbeitsbühnen ergeben sich durch

- Absturz von Personen.
- Umkippen der Arbeitsbühne
- Verletzung von Personen durch herab fallende Gegenstände
- Einklemmen von Personen zwischen Arbeitsbühne und feststehenden Teilen der Umgebung, beim Bewegen der Arbeitsbühne.
- Gefährdungen durch elektrischen Strom durch Annäherung an unter Spannung stehende Freileitungen



3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Hubarbeitsbühnen dürfen nur von geschulten, eingewiesenen und schriftlich beauftragten Personen betrieben und angesteuert werden.
- Jede Person, die mit der Bedienung der Hubarbeitsbühne beauftragt ist, muss mindestens 18 Jahre alt sein und die entsprechende Betriebsanleitung gelesen und verstanden haben.
- Hubarbeitsbühnen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand (alle Schutzvorrichtungen müssen sachgerecht angebracht und funktionsfähig sein) betrieben werden. Schutzeinrichtungen im laufenden Betrieb nicht abmontieren oder blockieren. (S. auch DGUV Vorschrift 1, BGR 500 Kap. 2.10)
- Vor Arbeitsbeginn Funktionsprüfung durchführen und auf sichtbare Mängel überprüfen.
- Arbeitsbühne waagrecht und standsicher aufstellen, ungewollte Lageänderung durch entsprechende Feststelleinrichtungen sichern und Windverhältnisse beachten.
- Es ist untersagt, mehr als die zulässigen Lasten auf die Plattform zu laden oder überhängende Lasten anzubringen.
- Leitern, Gerüste, Tritte etc. dürfen nicht zur Erhöhung des Standplatzes auf der Plattform verwendet werden.
- Es ist untersagt, sich hinauszulehnen, sich auf das Schutzgeländer zu stellen, oder dieses zu übersteigen.
- Der Aufenthalt unter der Arbeitsbühne ist während des Betriebs untersagt, den Arbeitsbereich entsprechend freihalten und sichern.
- Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen einhalten oder Freileitungen durch zuständigen Energieversorger entsprechend Freischalten lassen.
- Werkzeuge oder sonstigen Gegenstände gegen Herabfallen entsprechend sichern.
- Bei Bewegungen der Arbeitsbühne unbedingt Hände und Körper in ein quetschfreien Bereich bringen.
- Entsprechende PSA tragen. (**Schutzschuhe, Schutzhelm, Absturzsicherung** etc.)



4. Verhalten bei Störungen/im Gefahrenfall

- Not-Steuerung und Not-Abluss betätigen
- Bei sicherheitsrelevanten Mängeln ist die Hubarbeitsbühne sofort stillzulegen und gegen weitere Benutzung zu sichern.
- Vorgesetzten informieren

5. Erste Hilfe

Notruf: 0-112



- Hubarbeitsbühne außer Betrieb nehmen und Unfallstelle sichern.
- Verletzten retten. Erste Hilfe leisten
- Unfall sofort melden, Vorgesetzten informieren.
- Ggf. Arzt oder Rettungswagen alarmieren.
- Verletzung im Verbandsbuch eintragen.



6. Instandhaltung, sachgerechte Entsorgung

- Vor Reinigungs- oder Instandhaltungsarbeiten Hubarbeitsbühne freischalten!
- Wartungs-, Instandsetzungsarbeiten und die jährliche Prüfung nur durch befähigte Personen durchführen lassen, Prüfungen dokumentieren.

Freigabe:

Verantwortlichbereich: